

## **2. Spielordnung (SpO)**

- § 1 **Einleitung**
- § 2 **Allgemeines**
- § 3 **Spielbetrieb der Gehörlosen**
- § 4 **Spieljahr (Spielsaison)**
- § 5 **Spieltechnische Gliederung**
- § 6 **Spieltechnische Leitung**
- § 7 **Meisterschaftsspiele der Gehörlosen**
- § 8 **DG-Badminton-Pokalmeisterschaft**
- § 9 **Seniorenmeisterschaften**
- § 10 **Spielfeld**
- § 11 **Spielverbot**
- § 12 **Spielerpaß (DGS - Verbandspaß)**
- § 13 **Vereinswechsel und Wartezeit**
- § 14 **Ausländische Spieler**
- § 15 **Schiedsrichter**
- § 16 **Pflichten der Vereine bei den Badminton-Meisterschaften und  
Pokalmeisterschaften**
- § 17 **Spielkleidung**
- § 18 **Hörhilfen**
- § 19 **Spielverlusterklärung**
- § 20 **Spielerpaß und Spielberechtigungen**
- § 21 **Sondergenehmigung und Leihspieler**
- § 22 **Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren**
- § 23 **Repräsentativspiele (Auswahlspiele)**
- § 24 **Wettkampfbestimmungen Mannschaftsmeisterschaften**
- § 25 **Dopingverbot**
- § 26 **Änderungen der Ordnungen**

### **§ 1 Einleitung**

- 1 Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr des Badmintonsportes im Bereich des DG-Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung und die Überwachung ist der Verbandsfachwart zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter.

### **§ 2 Allgemeines**

- 1 Alle Badmintonspiele der Sparte Badminton und der angeschlossenen Landesfachsparten, sowie Vereine, werden gemäß den vom DBV, IBF und CISS anerkannten Spielregeln und in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
- 2 Die Spielordnungen gelten für Damen und Herren gleichermaßen.

### **§ 3 Spielbetrieb der Gehörlosen**

- 1 Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Badminton gliedert sich in
  - 1.1 Repräsentativspiele
  - 1.2 Auswahlspiele
  - 1.3 Meisterschaftsspiele
  - 1.4 Verbandspokalspiele
  - 1.5 Auslandsspiele
  - 1.6 Freundschaftsspiele
  - 1.7 Regionale Länderturniere / Meisterschaften
  - 1.8 Jugendspiele
  - 1.9 Vereinsturniere
- 2 Die Länder-, Auswahl-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturniere werden von der Sparte Badminton durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten.
- 3 Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 23 dieser Spielordnung.
- 4 Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereine) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Badminton.
- 5 Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielen und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
- 6 Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht. Ausnahme: Schüler- und Jugendbereich.

#### **§ 4 Spieljahr (Spielsaison)**

Das Spieljahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Die Meisterschaftsspiele sowie auch Pflichtspiele werden gemäß des ewigen DGS-Sport-kalenders ausgetragen. Es können vom Verbandsfachwart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

#### **§ 5 Spieltechnische Gliederung**

- 1 Die Sparte Badminton gliedert sich spieltechnisch in die Landes-Gehörlosen-Sportverbände der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Ländervergleichskämpfe sind genehmigungspflichtig, jedoch wird hier keine Genehmigungsgebühr erhoben.

#### **§ 6 Spieltechnische Leitung**

- 1 Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte.
- 2 Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
- 3 Termin Änderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten sowie Technischen Leitern und vom Verbandsfachwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

#### **§ 7 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen**

- 1 Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen-Badmintonmeisterschaft werden grundsätzlich jedes Jahr ausgetragen.
- 2 Bei den DG-Meisterschaften aller Disziplinen müssen mindestens 5 Vereine aus mindestens 3 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Dies gilt für Damen- und Herrenspiele. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Pokalmannschafts- und die Mixed - Mannschaftsmeisterschaften sowie der Jugend- und Seniorenbereich.
- 3 Teilnahmeberechtigt an den Deutschen Gehörlosen - Badmintonmeisterschaften sind nur deutsche Staatsangehörige (außer beim Mannschaftswettbewerb).
- 4 Dabei regeln die Länder durch die Landesfachwarte bzw. Technische Leiter den Spielbetrieb unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse.
- 5 Die Endrundenspielen zur Deutschen Gehörlosen-Badmintonmeisterschaft bestehen aus Vorrunde-, Viertel-, Halbfinal- und Endspiel. Die Austragung dieser Spiele erfolgt nach Gruppenspielen mit anschließender Ausspielung im K.O.-System und die Spielpaarungen werden von der Sparte Badminton festgelegt und bekanntgegeben. Die Deutschen Meisterschaften werden von Freitag bis Sonntag ausgerichtet.
- 6 Alle Endrundenspiele finden in einer gut ausgestatteten Halle statt. Die Halle soll eine Mindesttemperatur von + 15 Grad Celsius und mindestens 8 Felder haben. Ansonsten wird die Sparte Badminton über die nicht angeforderten Mindestbestimmungen entscheiden. Die Sparte Badminton, unter Vorsitz des Technischen Leiters, und in Zusammenarbeit mit den Landesfachwarten und Vereinen, bestimmen die Austragungsorte sowie die Spieltermine.
- 7 Der Sieger der Endrunde erhält den Titel „DG-Badmintonmeister . . . “. Die 1.- 3. Platzierten erhalten Gold-, Silber- oder Bronzemedailien und Urkunden gemäß den Angaben in der jeweiligen Ausschreibung. Die Ehrungen werden direkt im Anschluss an der Veranstaltung in der halle durchgeführt.
- 8 Startgebühren sind, nach Anmeldung, zum in der Ausschreibung genannten Termin zu zahlen, spätestens jedoch am tage der Meisterschaft (Barzahlung), andernfalls besteht keine Startberechtigung. Pro Einzelwettbewerb werden 3,00 € Bearbeitungsgebühr pro Spieler/in erhoben, Doppel-/Mixed -Paar ebenfalls 2,00 € und 5,00 € pro Mannschaft, die sofort in bar zu zahlen sind.
- 9 Die Sparte Badminton richtet im Wechsel Pokal - Mannschafts- und Mixed - Mannschaftsmeisterschaften aus. Im Jahre 2002 mit dem Pokal - Mannschaftswettbewerb, im Jahre 2003 mit dem Pokal - Mixed - Mannschaftswettbewerb usw.
- 10 Zu den DGS – Meisterschaften wird eine Setzliste vom Techn. Leiter erstellt, die sich nach der letzten Platzierung der ausgetragenen Meisterschaft ergibt. Fehlt eine/r der gesetzten Spieler/innen dann rücken die nach platzierten auf. Die restlichen Plätze werden mit Spielern der aktuellsten Rangliste des Techn. Leiters besetzt.

#### **§ 8 DG-Badminton-Pokalmeisterschaft**

- 1 Alle zwei Jahre können von der Sparte Badminton Pokalmeisterschaften ausgeschrieben werden.
- 2 Die Teilnahme an den Pokalmeisterschaften ist freiwillig. Vereine, die daran teilnehmen wollen, sollen sich beim Technischen Leiter melden. Es können mehrere Mannschaften eines Vereines gemeldet werden.
- 3 Hat sich ein Verein zu den Pokalmeisterschaft gemeldet, dann ist die Teilnahme an dieser Meisterschaft Pflicht.

- 4 Ansetzungen und Termine zu den Pokalmeisterschaften erfolgen durch die Sparte Badminton über den Technischen Leiter oder Vertreter.
- 5 Der Spielmodus wird nach Anmeldung der Vereine bekannt gegeben.
- 6 Der Sieger der Pokalmeisterschaft erhält den ewigen DGS-Wanderpokal für 2 Jahre und einen Wimpel mit der Aufschrift „Deutscher Gehörlosen-Badminton-Pokalsieger....“.
- 7 Proteste gegen die Wertung von Pokalmeisterschaften wegen des Spielablaufes sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern unverzüglich, spätestens 15 Minuten nach dem Spiel bei der Wettkampfleitung, Einspruch erhoben werden. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Badmintonspiele, welche von der Sparte Badminton geregelt oder organisiert werden.

## **§ 9 Seniorenmeisterschaften**

- 1 Spielberechtigt bei Seniorenmeisterschaften sind SpielerInnen, die das 32. Lebensjahr erreicht haben. Die Klasseneinteilung (Alterstufenregelung) wird bei der Ausschreibung festgelegt.
- 2 Gespielt wird im Einzel, Doppel und Gemischten Doppel. Im Gemischten Doppel können Spielpaarungen aus verschiedenen Vereinen gemeldet werden. Der Verein, der die Meldung veranlasst, ist auch für die Zahlung zuständig. Eine Genehmigung braucht hier nicht eingeholt zu werden.

## **§ 10 Spielfeld**

- 1 Das Spielfeld muß die Maße der DBV und IBF haben.
- 2 Für die Meisterschaftsspiele aller Disziplinen muß die Markierungsbreite zwischen 38-40 mm betragen. Ebenfalls soll die Markierung in Weiß, Gelb oder Grün sein, falls die Bodenfarbe nicht beeinträchtigt wird.
- 3 Die Ausstattung und Abstände bzw. Höhe der Halle kann der Ausrichter dem Technischen Leiter in schriftlicher Form mitteilen, um diese Ausführung zu genehmigen.
- 4 Die Spielfeldmarkierung ist von der Grundlinie zu Grundlinie gut erkennbar zu sein., andernfalls sollten die Felder farblich durch Abkleben von farbigen Bändern klar hervor gehoben werden.

## **§ 11 Spielverbot**

Der Verbandsfachwart und der Technische Leiter sind berechtigt, aus Anlaß besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden

## **§ 12 Spielerpaß (DGS-Verbandspaß)**

1. Jeder Spieler muß für Pflicht- und Freundschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Der Spielerpaß ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung durch den Paßstellenleiter eingetragen ist.  
Ausnahme: Schüler- und Jugendspiele
2. Die Spielerpässe, aller an einem Pflicht- u. Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler, sind vor Spielbeginn beim Wettkampfbüro unaufgefordert abzugeben! Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen: Der Wettkampfleiter muß einen Vermerk in der Teilnehmerliste machen. Jede Falschmeldung wird bestraft. Je vergessenen Paß erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung (StO).

## **§ 13 Vereinswechsel und Wartezeit**

1. Ein Verein kann die Freigabe nur dann verweigern, wenn der Betroffene mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.  
Wichtig ist bei Vorlage von den betroffenen Verein die Beweismittel durch Vollstreckungstitel nach § 197 BGB oder Verjährungsfrist nach § 195 BGB der Beitragsschulden zu beachten.
2. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Wird die Freigabe des alten Vereins im Dezember erteilt, dann entfällt die Wartezeit, jedoch muss der Pass im Dezember bei der Passstelle vorliegen. Erfolgt die Freigabe des alten Vereins im übrigen Zeitraum (Jan. – bis November), dann zählt der Eingang bei der Passstelle.
3. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Kopie der Meldung beim Einwohner-meldeamt ist beizufügen (innerhalb eines Monats nach dem Wohnortwechsel!).
4. Hat der Verein keine Badmintonabteilung mehr (aufgelöst bzw. ruhend), so kann mit Bestätigung des Vereinsvorstandes des alten Vereines der Spieler ohne Sperre den Verein wechseln.

Sollte der Verein nicht mehr existieren, so hat der beantragende Verein die Bestätigung bei dem zuständigen Landes Gehörlosen-Sportverband einzuholen und dem Spielberechtigungsantrag beizufügen. Somit erfolgt eine sofortige Spielberechtigung.

5. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Paßes bei der Paßstelle.

### **§ 14 Ausländische Spieler**

- 1 In der Mannschaft darf **1** Ausländer für die Deutsche Gehörlosen Meisterschaften teilnehmen. Beim Einsatz von mehreren ausländischen Spielern wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Satz- und Punktzahlverlust gewertet.
- 2 Die Titel „DG-Badminton-Meister“ bei Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften bekommen nur die deutschen Staatsbürger.
- 3 Unter „Ausländer“ sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.
- 4 Falls ein Sportler eingebürgert ist, muß er dies der Paßstelle sofort mitteilen (Vorlage einer Kopie der amtlichen Bestätigung). Solange der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt er als Ausländer.

### **§ 15 Schiedsrichter**

- 1 Der Oberschiedsrichter wird von der Spartenleitung der Sparte Badminton benannt.
- 2 Der Mannschaftsführer und ein erfahrener Badminton-Spieler der Mannschaft, sowie die Spieler selbst, sind Schiedsrichter.
- 3 Ihre Aufgaben sind:
  - 3.1 Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit
  - 3.2 Führen der Ergebnis Bögen

### **§ 16 Pflichten der Vereine bei den Badminton-Meisterschaften und Pokalmeisterschaften**

- 1 Ausrichter der Meisterschaft
  - 1.1 Ausrichtende Vereine sind verpflichtet, alles zu tun, daß im DGS durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen (siehe Individuelle Bedarfsliste). Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Kostenabdeckungszusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen soll.
  - 1.2 Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hallen-anlage den Anforderungen entsprechend hergerichtet wird.
  - 1.3 Nach Möglichkeiten sollen Sanitäter angefordert werden. Ein Verbandskasten muß bereitgestellt werden.
  - 1.4 Der ausrichtende Verein ist auch verpflichtet, die Ergebnisliste innerhalb von 4 Wochen an die Paßstelle zu schicken.
  - 1.5 Zu allen Badmintonveranstaltungen soll ein Kampfgericht aus erfahrenen Schiedsrichtern oder Sportspielern gestellt werden.
  - 1.6 Die Sparte Badminton stellt die Naturfederbälle bei den Deutschen Meisterschaften zur Verfügung. Jeder Verein hat bei den Deutschen Meisterschaften eigene Naturfederbälle mitzunehmen, die er zum Einspielen, Aufwärmen nutzen soll. Zum Spiel werden die Bälle gestellt.

### **§ 17 Spielkleidung**

- 1 Bei allen Veranstaltungen muß in sportgerechter Kleidung gespielt werden. Bei Mannschaften müssen die Spieler einheitliche Kleidung tragen. Bei Werbun- gen gelten die Bestimmungen des DBV und des DGS
- 2 Es dürfen keine Radlerhosen, Trainingsanzüge (auch Pullover) oder Fun-Shirts im Spiel getragen werden.

### **§ 18 Hörhilfen**

- 1 Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und CISS während und im Spiel nicht getragen bzw. aufgesetzt werden, das gilt für Spiele aller Art. Zuwiderhandlungen werden wie beim Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach der SpO und StO geahndet.
- 2 Die Feststellung des Verstosses der Zuwiderhaltung muß noch in der Spielzeit, das bedeutet: Vom Spielbeginn bis zum Spielende, erfolgen und dem Schiedsrichter gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall in den Spielberichtsbogen einzutragen.

- 3 Bei Feststellung des Verstoßes wird das Spiel für den betreffenden Spieler mit Satz- und Spielverlust gewertet (siehe Strafordnung § 3.7).

## **§ 19 Spielverlusterklärung**

- 1 Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,  
2 läßt er das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler unbewußt oder bewußt zu,  
3 bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,  
4 verschuldet er einen Spielabbruch,  
5 verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit Satz- und Punktzahlverlust als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.  
6 Treten beide Spieler bzw. Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide als verloren. Außerdem erfolgt Bestrafung gem. den Strafbestimmungen.

## **§ 20 Spielerpaß und Spielberechtigungen**

- 1 Den Spielerpaß und die Spielberechnung können alle hörgeschädigten Personen durch die Paßstelle ausgestellt bekommen. Nach Vorschriften und Bestimmungen des DGS und CISS müssen hörgeschädigte Personen der Sparte Badminton ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muß der vom CISS und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Z. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht die geforderte Norm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechnung erteilt werden.
- 2 Jede Änderung und Eintragung auf dem Spielerpaß, z.B. Umbenennung des Vereinsnamens, Namensänderung des Spielers z.B. durch Heirat, u.a., darf nur die Paßstelle vornehmen. Hier hat der Verein eine Kopie des amtlichen Personalausweises (Heiratsurkunde, sonstige Amtliche Bescheinigungen) der Paßstelle mit dem Paß vorzulegen. Nach Änderung des Passes wird dieser an die DGS-Geschäftsstelle gesandt zur Änderung derer Datei. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten. Besteht bei der Paßstelle Zweifel über die angegebene Nationalität auf einem Spielerpaß, so kann die Paßstelle eine Kopie des Lichtbildausweises verlangen um die Angaben zu prüfen.
- 3 Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechnung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen:
- 3.1 Ein Hörtest-Audiogramm
  - 3.2 Ein Passfoto neueren Datums
  - 3.3 DGS-Verbandspaß mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spielers
- 4 Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpaß mit den Paßanforderung und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. Dazu muß auch der DGS-Verbandspaß mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins in der Sportart Badminton mit eingereicht werden.
- 5 Jeder Spieler muss im Besitz eines Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechnung sein, um am Spielbetrieb teilzunehmen zu können. Ausnahme im Schüler- und Jugendbereich.
- 6 Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muß von dem Schiedsrichter im Spielberichtsbogen eingetragen werden, zwecks Feststellung der Richtigkeitsangaben der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß der StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.
- 7 Hörende Spieler dürfen bei keinem Spiel der Gehörlosen innerhalb des DGS eingesetzt werden.

## **§ 21 Sondergenehmigung / Leihspieler**

### **Sondergenehmigung:**

- 1 Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfachwart erteilt werden. Die Antragstellung muß mindestens drei Wochen vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.

### **Leihspieler:**

- 1 Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann vom Verbandsfachwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann.
- 2 Grundsätzlich sind nur 2 Leihspieler pro Geschlecht zugelassen, die nur bei Freundschaftsspielen, Vereinsturnieren eingesetzt werden können.

## **§ 22 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren**

- 1 Bei Durchführung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren muß mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsformulare zu benutzen. Dem

Antrag ist die Ausschreibung unter Angabe der Spielzeit, der Spielfelder und der Namen der teilnehmenden Vereine beizufügen.

- 2 Damen- und Herrenturniere sind zwei Veranstaltungen. Es müssen zwei Genehmigungen eingeholt werden.
- 3 Spieler verschiedener Vereine können im Ausland eine Spielgemeinschaft bilden, jedoch muss jeder Verein eine Genehmigung beantragen.

### § 23 Repräsentativspiele (Auswahlspiele)

- 1 Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Badminton durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Auslandsverbände oder Vereine durchführen. Darunter sind auch Wettkämpfe kombinierter Mannschaften aus mehreren Vereinen oder zwei Verbänden zu verstehen.
2. Der Einsatz von Badminton bei Repräsentativwettkämpfen (Länderwettkämpfe, Europameisterschaften und Deaflympics) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den Trainern dem DGS- Leistungssportausschuss (LSA) vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für die Nominierung liegt beim DGS- LSA.
3. Zu Repräsentativspielen dürfen keine ausländischen und staatenlose Spieler zugelassen werden.
- 4 Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muß sofort schriftlich eine Begründung angegeben werden.
- 5 Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten, oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, daß der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der StO.

### § 24 Wettkampfbestimmungen Mannschaftsmeisterschaften

- 1 Unter „Mannschaftsmeisterschaften“ versteht sich ein kombiniertes zusammengestelltes Wettkampfsteam vom Verein mit:  
1.1 Innerhalb BRD : 1 HE, 1 HD, 1 DE, 1 DD, 1 GD
- 2 Ein Mannschaftswettbewerb besteht aus fünf Spielen.
- 3 Bei einem Mannschaftswettkampf müssen mindestens 2 Herren und 2 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Kommen Ersatzspieler zum Einsatz, darf sich die Zahl der eingesetzten Spieler auf 4 Herren und 4 Damen erhöhen.
- 4 Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele pro Begegnung austragen. Er kann dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der von den Wettkampf-Mannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung hiergegen verstoßen, hat der Oberschiedsrichter den betreffenden Wettkampf-Mannschaftsführer auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und um eine sofortige Korrektur zu bitten.
- 5 Die Spiele sind, falls zwischen teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:  
5.1 Herrendoppel, Damendoppel, Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel (Mixed),

### § 25 Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Doping

Die in der Satzung des DGS unter § 36.1; 36.3; 36.4; § 37.4; und § 41 ff festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen Badmintonsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landesgehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping- Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.

- 1 An Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
  - 1.1 rückwirkend die/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, daß sie/er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderleglich vermutet.
  - 1.2 die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluß von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung getroffen wird.
- 2 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, daß der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen:
- 3 Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß:

- 3.1 im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
- 3.2 im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu 2 Jahren und 6 Monaten
- 3.3 im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit

belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

- 4 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlaß gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen:

Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus dem selben Anlaß beschließt.